

Schweizerisches Bundesblatt.

62. Jahrgang. II.

N^o 13

30. März 1910.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über den Bundesbeschluss betreffend die schweizerische Landesbibliothek.

(Vom 18. März 1910.)

Tit.

Im Februar 1902 sind wir mit einem Antrage auf teilweise Erweiterung der organisatorischen Bestimmungen über das schweizerische Landesmuseum vor Sie getreten. Heute haben wir Veranlassung, einen gleichartigen Schritt zu tun mit bezug auf dessen jüngere Schwesteranstalt, die schweizerische Landesbibliothek.

Dieses durch Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894 (A. S. n. F. XIV, 435) gegründete und am 2. Mai 1895 ins Leben getretene Institut hat gleich nach seiner Eröffnung eine anhaltende Entwicklung genommen, welche die bei der Gründung aufgestellten Berechnungen weit überholte. Nach den damals gemachten Erhebungen glaubte man, die Zahl der jährlich in der Schweiz erscheinenden Helvetica auf 1000 bis 1100 beziffern zu sollen. Diesen Voraussetzungen entsprechend hat denn der Art. 9 des oben zitierten Bundesbeschlusses die finanzielle Basis, auf der die Landesbibliothek ihre Tätigkeit entfalten sollte, folgendermassen bestimmt:

Es werden folgende jährliche Kredite ausgesetzt:

Für die Anschaffungen der Landesbibliothek und die Beitragsleistung an die Bürgerbibliothek Luzern, sowie für Buch-

binderarbeiten und Bureaubedürfnisse, ein Maximalbetrag von Fr. 15,000.

Für den Gehalt des Bibliothekars Fr. 4000—6000.

Für den Gehalt des Adjunkten Fr. 3000—4000.

Für das Hilfspersonal bis auf die Höhe von Fr. 4000.

Für die sich ergebenden besondern Ausgaben (Erstellung des Nachweisekatalogs, Beitragsleistung an einzelne „Helvetica“-Erwerbungen etc.) werden jeweilen spezielle Kreditposten ausgesetzt.

Von den Zeitumständen getragen, hat die Landesbibliothek nun aber die Entwicklung genommen, wie sie auf der angeschlossenen Tabelle I ziffernmässig dargestellt ist. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass seit 1895 an Neuerscheinungen und Druckschriften aus früheren Jahren alljährlich gegen 10,000 sich zur Erwerbung präsentiert haben und angekauft worden sind; dazu kamen geschenkwise ebenfalls jährlich durchschnittlich gegen 20,000 Stücke. Das alles anstatt der ursprünglich erwarteten 1000 bis 1500 Stücke neuer Helvetica und einer ähnlich niedrigen Zahl von solchen früherer Zeit.

Bei einem solchen Anwachsen des Materials hat sich die oben bezeichnete finanzielle Grundlage sogleich als zu knapp erwiesen (vgl. Tabelle II), und es mussten der Anstalt zu der ordentlichen Kreditsumme der Fr. 29,000, die allmählich infolge des Besoldungsgesetzes bis auf Fr. 31,175 gestiegen ist, von 1896 an folgende ausserordentliche Zuschüsse bewilligt werden:

1896	Fr. 10,001. 50
1897	„ 25,056. 45
1898	„ 28,229. 40
1899	„ 42,515. 37
1900	„ 50,680. 40
1901	„ 35,600. —
1902	„ 39,365. —
1903	„ 48,520. —
1904	„ 48,800. —
1905	„ 47,023. 36
1906	„ 54,245. 82
1907	„ 52,152. 63
1908	„ 53,348. 68
1909	„ 52,188. 55

Für die bibliothekarische Behandlung des dargestellten Zuwachses erwies sich natürlich auch das im zitierten Art. 9 vor-

gesehene Bibliothekpersonal als gänzlich unzureichend, und es mussten bald nach der Eröffnung eine Anzahl Gehülfen eingestellt werden, deren Besoldungen in den soeben aufgeführten Summen inbegriffen sind. Zurzeit beträgt die Zahl dieser Gehülfen 10, und ihr Anstellungsverhältnis entbehrt noch einer gesetzlichen Grundlage.

Sowohl dieser Übelstand als die vorher angedeutete Divergenz zwischen den finanziellen Bedürfnissen der Landesbibliothek und den ihr gesetzmässig bewilligten Mitteln bedarf der Abhülfe.

Vor Darlegung der hierauf bezüglichen Revisionsvorschläge dürfte indessen ein allgemeiner Überblick über die administrative Gestaltung der Landesbibliothek seit ihrer Eröffnung und über ihr Verhältnis zur Bürgerbibliothek in Luzern am Platze sein. Dabei glauben wir, uns einer nähern Berührung der Vorgänge, welche zur Errichtung der Anstalt geführt haben, enthalten zu dürfen, da solche in der zitierten Botschaft vom 8. März 1893 (Bundesbl. 1893, I, 1006) und im Bericht der ständerätlichen Kommission vom 4. Dezember desselben Jahres (Bundesbl. 1893, V, 447 ff.) einlässlich besprochen sind.

Wir beginnen also sogleich mit der Aufzählung der Vorkehren zur Ausführung des von Ihnen unterm 26. und 28. Juni 1894 erlassenen Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek.

Dieser Beschluss wurde unserseits auf 16. Oktober desselben Jahres in Kraft erklärt; an die eigentliche Ausführung konnte jedoch erst im folgenden Jahre herangetreten werden, da hierfür vorerst die nötigen finanziellen Mittel beschafft werden mussten.

Am 15. Januar 1895 erliessen wir die „Verordnung betreffend die Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek“ und schritten gleichzeitig zur Bildung der darin als eigentliche Leitungs- und Aufsichtsbehörde vorgesehenen Bibliothekkommission. Diese wurde bestellt aus den Herren Professor Dr. J. H. Graf, als Präsident, Professor Dr. E. Blösch, Oberbibliothekar der Stadtbibliothek in Bern, Professor Dr. V. Rossel, Professor Dr. L. Hirzel und Bundesarchivar Dr. J. Kaiser, alle in Bern. Dieser Personalbestand erlitt seither die Änderungen, dass die Herren Hirzel und Blösch, ersterer am 1. Juni 1897 und letzterer im März 1901, verstarben und durch die Herren Professor Dr. Gustav Tobler und alt Gymnasiallehrer Dr. Ad. Wäber ersetzt wurden. In der konstituierenden Sitzung der Kommission, den 23. Januar 1895, wurde Herr Archivar

Dr. Kaiser zum Vizepräsidenten gewählt. Dieser und Herr Prof. Dr. Tobler nahmen im verflossenen Jahre ihren Austritt und wurden im Hinblick auf die schwebende Revision nicht ersetzt. Seitdem besteht die Bibliothekskommission nur noch aus 3 Mitgliedern. Als Bibliothekar wurde gewählt Herr Dr. J. Bernoulli, von Basel, welcher auf Ende 1908 seine Entlassung eingab. Am 14. Mai letzten Jahres wählten wir an seine Stelle Herr Dr. Marcel Godet, von Neuenburg, der sein Amt auf 1. August antrat.

Als Lokal wurde der Bibliothek einstweilen der I. Stock und das Halbgeschoss des Hauses Nr. 7 an der Christoffelgasse in Bern angewiesen, und sie wurde hier am 2. Mai 1895 eröffnet. Die Tätigkeit des Personals bestand zunächst in der technischen Sichtung, Ordnung und Aufzeichnung des zuströmenden Materials.

Der Bibliothekskommission ihrerseits präsentierte sich als nächste Aufgabe die Prüfung der Pläne zum Bibliothekgebäude und die Vorbereitung der in Art. 4 des Gründungsbeschlusses vorgesehenen Vereinbarung mit der Bürgerbibliothek in Luzern. Diese Übereinkunft kam unter dem 21. Januar 1896 zu stande und trat mit unserer Genehmigung vorläufig auf die Dauer von drei Jahren in Kraft; das Abkommen liegt gedruckt vor.

Ausserdem hatte die Kommission sich mit der Organisation der Bibliothek (Anordnung des Bücher- und Schriftenbestandes) zu beschäftigen, und sie gelangte nach einlässlichen Studien zu der Aufstellung folgender **Hauptabteilungen**:

A: Geschichte, Geographie und Landeskunde;

G: Recht, Verwaltung und Volkswirtschaft;

L: Literatur, Theologie und Wissenschaften.

Die diesen Abteilungen entsprechenden Periodica, nämlich:

P = Periodica von A,

Q = " " G,

R = " " L,

werden besonders aufgestellt.

Besondere Gruppen bilden sodann die Abteilungen:

Bibl.: Bibliographie;

K: die Karten, Ansichten, Porträts und Kunstblätter;

O: Offizielle Druckschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;

V: Publikationen der Vereine, Gesellschaften, Anstalten; etc.;

Z: die Zeitungen.

Hierzu tritt, vom Jahr 1901 an, noch die Abteilung N = Novitäten, welche die in den Jahren 1901 ff. erschienenen Veröffentlichungen aus den Gebieten: Geschichte, Geographie, Recht und Volkswirtschaft, Literatur und Wissenschaften, in sich schliesst.

Die Aufstellung des Bibliothekmaterials nach dieser Ordnung in den 1895 der Bibliothek provisorisch angewiesenen Räumen war jedoch schwierig; es vermehrte sich auch dermassen rasch, dass bis 1898 nacheinander alle Stockwerke des Hauses Christoffelgasse Nr. 7 für die Bibliothek in Beschlag genommen werden mussten.

Im Spätjahr 1899 konnte die Übersiedlung in den der Anstalt bestimmten Teil des neuen Archivgebäudes auf dem Kirchenfeld stattfinden. Dasselbst begann dann am 1. Mai 1900 die regelmässige Bücher- und Schriftenausleihe, und auch die Eröffnung des Lesesaales erfolgte auf den gleichen Termin. Hiermit gesellte sich für das Bibliothekpersonal zu der bisherigen Aufgabe des Sammelns die weitere, das bisher zusammengebrachte und das ferner zu erwerbende Material für die interessierten Kreise auch zugänglich und nutzbar zu machen.

Dies bedingte den Erlass einer „Ordnung über die Benutzung der Landesbibliothek“, welcher von seiten unseres Departements des Innern unter dem 19. März 1900 erfolgte. Nach dieser Ordnung und den kleinen, unter dem 21. März 1902, 5. Juli 1904 und 2. Dezember 1909 an ihr vorgenommenen Abänderungen ist die Benutzung in den Hauptzügen folgendermassen geregelt: Die Ausleihe für das Publikum ist täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) von 10 bis 12 Uhr und von 2 bis 4 Uhr geöffnet. An Personen, die nicht in Bern wohnen, werden auf schriftliche Bestellung hin die gewünschten Werke durch die Post überschickt. Die Benutzung ist unentgeltlich, hingegen sind der Bibliothek ihre Portoauslagen zu vergüten. Um diese Last möglichst zu erleichtern, haben wir beschlossen, es habe auf die Ausleihesendungen der Posttarif für abonnierte Drucksachen Anwendung zu finden (Transportordnung für die schweizerischen Posten von 1894, Art. 34). Demnach hat nunmehr der Benützer für die Hin- und Rücksendung gewöhnlicher Postpakete (bis 2 kg.) nur noch zusammen 15 Rp. zu bezahlen, anstatt wie bisher 50 Rp. Der Lesesaal ist geöffnet von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 7 (Samstags und während zwei Wochen im Sommer 2 bis 5) Uhr nachmittags.

Seit dem Bezuge des neuen Gebäudes, d. h. seit 1900, gestaltete sich die Benutzung der Bibliothek folgendermassen:

Besuch des Lesesaals.		Ausleihe.	
		Werke.	Bände.
1900	. . . 1255	752	1,056
1901	. . . 4529	3,987	7,114
1902	. . . 5558	8,307	11,618
1903	. . . 7149	11,870	15,158
1904	. . . 6258	12,238	15,790
1905	. . . 6648	11,532	15,690
1906	. . . 5961	12,535	17,714
1907	. . . 6839	12,283	19,098
1908	. . . 5930	11,225	16,369
1909	. . . 6725	12,144	21,763

Die schweizerische Landesbibliothek stellt sich also nach allen Richtungen als eine in sehr starker Entwicklung begriffene Anstalt dar.

Von speziellen Aufgaben der Landesbibliothek, wie sie im mehrerwähnten Bundesbeschluss, Art. 5, vorgesehen sind, ist folgendes zu sagen: Der Erstellung eines Nachweiskataloges hat notwendigerweise als Grundlage die Bearbeitung und womöglich Drucklegung der eigenen Kataloge voranzugehen. Die Landesbibliothek begann sehr bald den Druck der Titel einer Abteilung (L) nach dem Muster der Casseler Landesbibliothek (einem in Amerika vielfach üblichen System); mit Rücksicht auf Kosten- und Arbeitsaufwand musste indessen dieses Unternehmen nach wenigen Jahren aufgegeben werden. Als teilweiser Ersatz des Katalogs erscheint seit 1901 das „Bibliographische Bulletin“, das alle seit Beginn des neuen Jahrhunderts publizierten Helvetica verzeichnen soll. Im Jahre 1906 ist, nachdem die Bestände einen gewissen Grad der Reichhaltigkeit erreicht hatten, mit dem Druck eines Buchkataloges (Abteilung A) begonnen worden, der im Dezember 1909 zum Abschluss gelangte und zu Anfang dieses Jahres in Gestalt von 2 stattlichen Bänden in den Handel kam. Seit 1900 ist ein grosses bibliographisches Unternehmen der Londoner Royal Society ins Leben getreten; es enthält die Titel sämtlicher Arbeiten naturwissenschaftlichen Inhalts, die in der ganzen Welt erscheinen, nach Autoren und nach den behandelten Gegenständen geordnet. Mit fast allen Kulturstaaen beteiligt sich auch unser Land an diesem Werke (International Catalogue of Scientific Literature); die Bearbeitung des schweizerischen Materials haben wir der Landesbibliothek nach Massgabe der zitierten gesetzlichen Bestimmung übertragen.

Nun noch ein Blick auf die Gestaltung des Verhältnisses der Bürgerbibliothek in Luzern zur Landesbibliothek. Durch die oben bezeichnete Vereinbarung vom 21. Januar 1896 wurde der erstern für die Lösung der ihr durch den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894 zugewiesenen Aufgabe der Sammlung der vor 1848 erschienenen Helvetica ein jährlicher Bundesbeitrag von Fr. 2000 bis Fr. 5000 zugesichert. Die definitive Höhe des Beitrages soll alljährlich im Dezember für das folgende Jahr durch das Departement des Innern fixiert werden. Der Bund wählt in die Kommission der Bürgerbibliothek eine Vertretung von zwei Mitgliedern auf sieben. Überdies hat die Bürgerbibliothek alljährlich auf den üblichen Termin der schweizerischen Bibliothekskommission zu Handen unseres Departements des Innern einen Bericht über die Verwaltung und die Rechnung über das abgelaufene samt dem Budget für das folgende Jahr einzusenden.

Der letztern Verpflichtung ist die Bürgerbibliothek pünktlich nachgekommen und hat auch jeweilen über die Verwendung des Bundesbeitrages gesonderte Rechnung geführt. In die Kommission der Bürgerbibliothek wurden unsererseits der Präsident und ein Mitglied der schweizerischen Bibliothekskommission delegiert.

Als Bundesbeitrag an die Ausgaben für die Fortführung der die Zeit vor 1848 beschlagenden Helvetica wurden der Bibliothek erstmals für 1896 Fr. 3500 bestimmt, in der Meinung, dass diese Summe ausschliesslich zur Erwerbung von Helvetica der bezeichneten Art zu verwenden sei. Die Bibliothekverwaltung in Luzern war indes mit dieser Beitragsziffer nicht zufrieden; sie verlangte eine höhere Summe (bis Fr. 5000) mit der Ermächtigung, davon einen Teil zur Aufbesserung der Besoldung ihres Bibliothekars verwenden zu dürfen. Es wurde jedoch von unserm Departement des Innern, nach dem Antrage der schweizerischen Bibliothekskommission, für die folgenden Jahre, d. h. bis 1901, an der Subvention von Fr. 3500 festgehalten, und zwar im Hinblick auf die niedrige Ziffer des allgemeinen Kredits der Landesbibliothek, dem die Summe zu entnehmen ist (Art. 9, Absatz 2, des zitierten Bundesbeschlusses).

Wohl infolge der Beengung, in die sie sich durch die Ablehnung ihres Begehrens um Erhöhung der Subvention versetzt fühlte, geriet die Korporationsgütergemeinde auf den Gedanken, ihre Bibliothek der Eidgenossenschaft abzutreten. Durch Schreiben vom 22. Juli 1897 teilte die Korporationsgüterverwaltung

unserm Departement des Innern mit, dass sie von jener ermächtigt worden sei, mit dem Bund wegen unentgeltlicher Abtretung der Bürgerbibliothek in Luzern in Unterhandlung zu treten. Die hauptsächlichsten an die Abtretung geknüpften Bedingungen lauteten dahin, dass der Bund die Erhaltung und Fortführung der Bibliothek auf seine ausschliesslichen Kosten übernehme, die Bibliothek aber nie und zu keinen Zeiten von Luzern fortzuschaffen dürfe.

Die Prüfung dieses Anerbietens, sowie die längern Verhandlungen, welche sich an jenes knüpften, zeigten, dass die Annahme der Schenkung zu den gestellten Bedingungen dem Bunde zu weitgehende Verpflichtungen auferlegen würde, indem sie ihn zwänge, für die Sammlung der Helvetica neben der Landesbibliothek in Bern noch eine Bibliothek in Luzern zu unterhalten. Im Dezember 1899 wurden denn die Verhandlungen im Hinblick auf die damalige Finanzlage des Bundes eingestellt.

Im März 1903 wurden sie in der Weise wieder angeknüpft, dass die Korporationsgüterverwaltung durch das Departement des Innern angefragt wurde, ob sie geneigt wäre, die Beziehungen der Bürgerbibliothek zum Bunde auf einer andern Grundlage, z. B. derjenigen des Kaufes der Bibliothek durch die Eidgenossenschaft und der Vereinigung des gekauften Bücherbestandes mit der Landesbibliothek in Bern, zu reglieren.

Hierauf erfolgte die Antwort, dass von einer Wegschaffung der Bürgerbibliothek aus Luzern nicht die Rede sein könne. Damit hatten die Abtretungsverhandlungen ihr Ende erreicht.

Inzwischen mussten, da die oben bezeichnete Vereinbarung im Jahre 1899 abgelaufen war, Verhandlungen für deren Erneuerung geführt werden. Diesen Anlass benutzte die Korporationsgüterverwaltung, um mit ihrem Begehren nach Erhöhung des Bundesbeitrages zur Aufbesserung der Besoldung ihres Bibliothekars stärker aufzutreten. Zur Begründung führte sie namentlich aus: „Der Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1894 weist die Fortführung, resp. Sammlung der Helvetica vor 1848 unserer Sammelstelle als Aufgabe zu und gewährt ihr mit Rücksicht auf diese Bestimmung einen jährlichen Bundesbeitrag. Nun muss offenbar unter dem Begriff der Fortführungsaufgabe auch die Tätigkeit des Bibliothekars verstanden werden; fasst jene ja eine Fülle von Anforderungen und Verpflichtungen für denselben in sich. Wir könnten hier eine Reihe von bezüglichen Betätigungen nennen, die

„nicht bloss an die wissenschaftliche Befähigung und Ausbildung des Bibliotheksvorstandes grosse Anforderungen stellen, sondern selbst auch kaufmännische und praktische Gewandtheit vorausbedingen. In erhöhtem Masse gilt dies zudem von der Aufgabe, ältere handschriftliche oder gedruckte Literatur, Seltenheiten, u. dgl., aufzutreiben, kritisch einzuschätzen und sachverständig einzukaufen. In ähnlicher Weise bedeutet denn auch die Katalogisierung und sachgemässe Einordnung der Sammelobjekte eine die Fähigkeiten und geistigen Kräfte anspannende und zeitraubende Arbeit, zumal da hier eine Arbeitsteilung nicht in Rede steht.“

Weiter weist die Korporationsgüterverwaltung darauf hin, dass durch die Erhebung der Bürgerbibliothek zur eidgenössischen Sammelstelle für Helvetica, welche vor 1848 erschienen sind, die Anforderungen an den Bibliothekar in bezug auf Arbeit ganz bedeutend zugenommen haben. Einerseits sei die Benutzung der Bibliothek jetzt für die ganze Schweiz frei, und anderseits sei die Bibliothek alle Werktage des Nachmittags dem Publikum geöffnet. Diese zwei Faktoren haben für den Bibliothekar eine solche Mehrbelastung gebracht, dass die Besoldung, die ihm die Bibliothekverwaltung gewähren könne und die dermal Fr. 2000 betrage, dazu in keinem richtigen Verhältnis stehe. Aber auch abgesehen hiervon sei die Korporationsgüterverwaltung überzeugt, dass eine teilweise Verwendung des Bundeskredites für die erhöhte Arbeit des Bibliothekariates und für eine zweckmässige Aushilfe nur gerecht, im Interesse der Aufgabe und im Sinne des Art. 4 des Bundesbeschlusses und in dessen richtiger Interpretation gelegen sei. Die dermaligen Leistungen der Korporation an die Bürgerbibliothek lassen sich nicht erhöhen; sie seien im Vergleich zu Bestand und Erträgen ihres Vermögens so grosse, dass die Bürgerschaft weitere Ausgaben nicht genehmigen würde. Es bleibe deswegen der Korporationsgüterverwaltung nichts übrig, als auf anderm Wege die Verbesserung des unhaltbaren Besoldungsverhältnisses herbeizuführen, zumal sie besorgen müsse, dass sonst die vorzügliche Kraft des derzeitigen Bibliothekars ihr verloren gehen könnte.

Diesen Argumenten vermochte unser Departement des Innern die Begründung nicht abzusprechen, und als die Organe der Luzerner Bürgerbibliothek im Laufe des Jahres 1901 der Erneuerung der Vereinbarung im bisherigen Wortlaut auf unbestimmte Zeit beigepflichtet hatten, wurde im Dezember jenes Jahres der Beitrag

für 1902, unter Zustimmung der schweizerischen Bibliothekskommission, auf Fr. 5000 fixiert, mit der Ermächtigung an die Verwaltung der Bürgerbibliothek, davon Fr. 2000 für Verbesserung der Besoldung des Bibliothekars zu verwenden. Bis jetzt ist der Beitrag auf dieser Höhe erhalten worden. Damit wurde für die Bürgerbibliothek Luzern, freilich bis zu einem gewissen Grade auf Kosten der Landesbibliothek, vorderhand eine leidliche finanzielle Grundlage geschaffen.

Über die Entwicklung der Anstalt gewähren die beiliegenden Tabellen III und IV ein zahlenmässiges Bild.

* * *

Nach dem Vorausgeschickten erscheint der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894 vor allem in zwei Punkten revisionsbedürftig, nämlich:

Erstens ist es wünschbar, der Bürgerbibliothek in Luzern eine finanzielle Grundlage zu geben, die von derjenigen der Landesbibliothek unabhängig ist;

Zweitens bedarf die letztere selbst einer breiteren administrativen und finanziellen Grundlage, als sie ihr die Art. 8 und 9 des zitierten Bundesbeschlusses gewähren.

1. Revisionspunkt. Nachdem die Unterhandlungen mit der Korporationsgemeinde Luzern über die von dieser angebotene Schenkung der Bibliothek, sowie auch die Verhandlungen über den Ankauf der letztern aus den bereits angegebenen Gründen ein negatives Resultat gehabt haben, empfiehlt es sich, den status quo aufrecht zu erhalten. Es soll also das Verhältnis der Landesbibliothek zur Bürgerbibliothek Luzern, welche in Art. 4 des genannten Bundesbeschlusses als Sammelstelle für die vor 1848 erschienenen Helvetica bezeichnet worden ist, das gleiche bleiben. Dagegen hat sich als schwacher Punkt die Bestimmung des Art. 9 erwiesen, wonach der Beitrag an die Bürgerbibliothek Luzern dem allgemeinen Kredit der Landesbibliothek zu entnehmen ist. Die Landesbibliothek konnte also nicht auf die Verwendung des ganzen Kredites für ihre Anschaffungen rechnen. Andererseits gestalten sich bei der Bürgerbibliothek die Verhältnisse derart, dass die Bestimmung des Art. 4, Absatz 2, in der weitgehendsten Weise interpretiert werden musste, indem man einen Teil des Bundesbeitrages auch für die Konservierung der Helvetica

Uebersicht über das Finanzielle der schweizerischen Landesbibliothek.

Ausgaben															Budget von 1910
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2,250. —	5,400. —	5,800. —	6,300. —	6,300. —	6,450. —	6,500. —	6,500. —	6,725. —	6,800. —	6,800. —	6,950. —	7,000. —	7,000. —	4,750. —	Bibliothekar 6,200
2,800. —	3,600. —	4,000. —	4,500. —	4,500. —	4,650. —	3,825. —	4,700. —	4,925. —	5,000. —	5,000. —	5,225. —	4,582. —	4,500. —	4,575. —	Adjunkt 4,800
3,899. 25	3,800. 95	4,000. —	4,000. —	4,000. —	4,000. —	4,000. —	4,000. —	4,000. —	4,000. —	4,000. —	4,000. —	2,459. —	1,188. —	3,467. 70	Hilfspersonal (Assistent und Aushülfe) . . . 4,330
17,242. 70	15,326. 96	15,573. 20	15,483. 27	15,476. 63	15,300. —	15,000. —	15,000. —	15,000. —	15,000. —	15,000. —	15,000. —	15,000. —	14,999. 11	14,995. 98	Kredit für Anschaffungen und Verwaltung, sowie Beitrag an die Bürgerbibliothek Luzern . . 15,000
—	5,000. —	9,092. —	{ 6,500. —	6,500. —	8,600. —	9,500. —	9,265. —	10,200. —	10,200. —	10,200. —	10,875. —	10,453. 50	10,800. —	11,175. —	Ausserordentliche Kredite.
			{ 4,000. —	4,900. —	8,000. —	9,600. —	9,600. —	12,520. —	12,800. —	12,800. —	13,850. —	17,200. —	16,700. —	16,343. —	Spezialgehülfen 11,900
	—	—	—	570. —	1,800. —	2,000. —	2,000. —	2,400. —	2,400. —	2,400. —	2,850. —	—	—	—	Technische Gehülfen 19,200
	1,500. —	15,077. 45	2,228. 75	2,924. 80	2,500. 40	3,000. —	3,000. —	4,400. —	3,900. —	3,628. 77	6,670. 90	6,507. 19	7,689. 90	5,798. 18	Bibliothekdiener —
	3,501. 50	10 187. —	13,000. —	14,001. 10	8,500. —	8,500. —	11,000. —	11,000. —	12,500. —	10,994. 60	2,000. —	11,999. 75	11,989. 65	11,987. 45	Druck des Kataloges 10,000
	—	700. —	2,500. 65	2,900. —	—	—	—	1,000. —	—	—	—	—	—	15,000. —	Ausserordentliche Buchbinderkosten 12,000
	—	—	—	10,719. 47	21,280. —	3,000. —	4,500. —	7,000. —	7,000. —	6,999. 99	7,999. 92	5,992. 19	6,169. 13	6,884. 89	Subventionen an kantonale Bibliotheken . . . 1,000
	10,001. 50	25,056. 45	28,229. 40	42,515. 37	50,680. 40	35,600. —	39,365. —	48,520. —	48,800. —	47,023. 36	85,420. 82	81,193. 63	81,035. 79	94,977. 20	Ausserordentliche Ergänzung der Bücherbestände und der Zeitschriften 8,000
	—	—	28,185. 45	1,515. —	300. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Sammlung Staub —
	—	—	—	—	—	—	8,000. —	—	—	—	—	—	—	—	Ankauf der rätoromanischen Bibliothek des Prof. Dr. Hörmann, Chur —
26,191. 95	38,129. 41	54,429. 65	86,698. 12	74,307. —	81,380. 40	64,925. —	77,565. —	79,170. —	79,600. —	77,823. 36	85,420. 82	81,193. 63	81,035. 79	94,977. 20	92,430

¹⁾ Aus dem Kreditposten „Katalogdruck“ 1897 wurden Fr. 1784. 50 für Kosten der Expertise Staub (mit Guttheissen der Oberbehörde) bezahlt.
²⁾ Vom Jahr 1901 an dazu noch die Unkosten des bibliographischen Bulletins.

Erwerbungen der Bürgerbibliothek Luzern.

Helveticaliteratur vor 1848.

	Erwerbungen aus dem Bundesbeitrag							Erwerbungen aus dem Kredit der Korporationsgemeinde Luzern					Geschenke (inkl. Tausch)							Total Stücke
	Bände oder Jahrgänge	Bro- schüren	Blätter	Karten und Ansichten	Kunst- blätter	Hand- schriften	Total	Bände oder Jahrgänge	Bro- schüren	Kunst- blätter	Medaillen	Total	Bände oder Jahrgänge	Bro- schüren	Blätter	Kunst- blätter	Hand- schriften	Total		
1896	1050	850	—	25	1100	25	3050	160	230	107	—	497						450	3997	
1897	569	156	40	73	346	16	1200	300	200	—	—	500						700	2400	
1898	498	753	71	28	776	18	2144	265	335	30	—	630						926	3700	
1899	476	218	161	77	846	5	1783	110	85	185	{Karten 18} {Blätter 12}	410						326	2519	
1900	444	390	36	17	448	3	1338	181	53	61	Med. 5	301	Vor 1904 nicht ausgeschieden rubriziert					361	2000	
1901	61	50	8	—	153	25	296	124	41	19	Blätter 3	187						356	839	
1902	354	150	32	35	618	24	123	130	95	15	Med. 43	283						690	2186	
1903	374	154	6	615	—	4	1163	57	24	6	46 Ansichten und Kunstblätter	133						508	1804	
1904	102	713	4	9	333	16	1177	113	143	12	5	273	182	333	4	19	7	545	1995	
1905	581	278	—	—	315	8	1182	110	148	76	—	334	127	145	7	200	25	504	2020	
1906	246	155	104	5	702	3	1215	110	38	9	2	159	94	1097	—	—	8	2005	2479	
1907	368	381	87	2	112	2	952	126	133	12	6	277	214	389	98	110	—	701	2040	
1908	361	196	141	2	242	—	942	72	35	9	—	104	179	215	—	68	1	470	1517	
1909	608	278	86	38	645	4	1669	95	47	12	—	154	271	435	90	66	1	863	2686	

Uebersicht über die Entwicklung der Bürgerbibliothek in Luzern.

	Verwendung des Bundesbeitrages						Benutzung der Bibliothek			
	Bundesbeitrag	Ankäufe	Einbände	Katalog und Verwaltungsarbeiten	Besoldung des Bibliothekars	Total	Besuche, d. h. Benutzungen in der Bibliothek	Ausgeliehen	Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Statistische Erhebungen liegen erst seit 1901 vor. Auch für diese Periode 1896—1901 ist die stete Steigerung des Jahresverkehrs festgestellt.			
1896	3500. —	3346. 15	—	130 90	—	3477. 05				
1897	3875 90	3448. 87	—	73. 35	—	3888. 57				
1898	3500. —	3336. 97	101. 80	366. 35	}	3498. 92				
1899	3500. —	3065. 11	10. 05	60. 15		3500. 21				
1900	3500. —	3248. 72	217. 55	425. 05		3495. 52				
							Besuche	Benützte Bände oder Stücke am Ort	Verliehen und verschickt	Total der Benützung
1901	3500. —	1517. 47	—	9. 70	2000	3527. 17	850	1130	1155	2285
1902	5000. —	2564. 75	245. —	201. 55	2000	5011. 30	1175	2235	1138	3373
1903	5000. —	2747. 32	97. 25	159. 50	2000	5004. 07	1395	3011	1470	4481
1904	5000. —	2456. 11	369. 50	184. 60	2000	5012. 59	1393	3099	1817	4916
1905	5000. —	2567. 35	206. 10	230. 65	2000	5004. 10	1804	2581	1924	4605
1906	5000. —	2327. 78	360. 80	299. 90	2000	4988. 48	1601	1999	1690	3689
1907	5000. —	2225. 45	360. 15	399. 40	2000	4985. —	2409	2640	2274	4914
1908	5000. —	2262. 85	325. 70	454. 15	2000	5042. 70	2119	2641	1902	4543
1909	5000. —	2389. 05	218. 10	551. 15	2000	5158. 30	2169	3712	2666	6378

(Buchbinderkosten) und deren Registrierung (Besoldung des Bibliothekars) zu verwenden gezwungen war. Diese Schwierigkeiten können dadurch beseitigt werden, dass der Bürgerbibliothek Luzern jeweils durch das Budget ein Bundesbeitrag an die aus ihrer Aufgabe entspringenden Ausgaben direkt ausgesetzt wird. Dieser Beitrag kann alljährlich, gestützt auf sorgfältige Prüfung der Bedürfnisse, die aus der Lösung ihrer Aufgabe entspringen, neu bestimmt werden. (Zu vergleichen Art. 4, Absatz 2, des hiernach angefügten Bundesbeschlussentwurfes.)

Der zwischen den beiden Anstalten wünschbare Kontakt kann dann so hergestellt werden, dass, gleich wie die Kommission der schweizerischen Landesbibliothek in derjenigen der Bürgerbibliothek vertreten ist, die letztere auch in der Kommission der Landesbibliothek eine Vertretung erhält. (Zu vergleichen Art. 5 des hiernach angefügten Bundesbeschlussentwurfes.)

2. Revisionspunkt. Hierzu ist zu bemerken, dass sich der Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1894 schon längst als unzulänglich erwiesen hat. Die Entwicklung der schweizerischen Landesbibliothek ist eine solche geworden, dass sie alle Berechnungen über die Grösse der literarischen Produktion der Schweiz weit hinter sich gelassen hat. Ferner hat seit ihrer Eröffnung für das Publikum die Benutzung des Lesesaales, sowie der Ausleiheverkehr am Orte selbst und nach auswärts eine intensive Ausdehnung genommen. Diese beiden Faktoren bewirkten, dass das in Art. 8 vorgesehene Personal die ihm zugedachte Aufgabe nicht zu bewältigen vermochte und man sich zur Anstellung von provisorischem Hülfspersonal gezwungen sah; d. h. es mussten, bald nachdem die Landesbibliothek ihre Tätigkeit eröffnet hatte, eine Reihe teils wissenschaftlich gebildeter, teils technisch befähigter Gehülfen und Gehülfinnen, sowie ein Bibliothekdiener, provisorisch in Dienst genommen werden. Um diesen Anstellungen eine gesetzliche Grundlage zu geben, schlagen wir vor, dieses in der durch Art. 10 des hiernach stehenden Bundesbeschlussentwurfes vorgesehenen Weise zu tun.

Dieser neue Art. 10 weicht in zweifacher Weise von der dermaligen Klassifikation des Bibliothekpersonals, wie sie im Bundesgesetz vom 23. Dezember 1908 über die Organisation des schweizerischen Departements des Innern vorgesehen ist, ab. Nämlich einerseits in der Benennung des Personals und anderseits in der Einordnung für die Besoldung. Der Bibliothekar soll die Bezeichnung Direktor, der Adjunkt als dessen Stellver-

treter die Benennung Vize-Direktor erhalten, und die Gehülfen erscheinen unter dem Namen „Assistenten“ mit Beibehaltung der bisherigen Unterscheidung in wissenschaftliche und technische. Die neuen Benennungen sind sachlich richtiger als die bisherigen, und die Scheidung des Assistentenpersonals in wissenschaftliches und technisches entspricht dem durch die Verhältnisse herbeigeführten wirklichen Bestande. Wir wünschen diesem im neuen Bundesbeschluss passenden Ausdruck zu geben.

Die vom Organisationsgesetz von 1908 abweichende Ordnung der Besoldungsklassen für den Direktor, den Vize-Direktor und das Personal der Assistenten rechtfertigt sich durch folgende Tatsachen. Unsere Vorlage zu einem Gesetz über die Organisation des Departements des Innern (Bundesblatt 1908, I, 377) beschränkte sich auf die Ordnung der eigentlichen das Departement bildenden Dienstabteilungen und liess die seiner Aufsicht unterstellten Spezialanstalten (Polytechnikum, meteorologische Zentralanstalt, Landesmuseum, Landesbibliothek und Eichstätte) ausser Spiel, weil erstere drei durch besondere Gesetze, zum Teil ganz neuen Datums, schon organisiert waren und letztere (Landesbibliothek und Eichstätte) den Gegenstand besonderer Revisionsvorlagen bildeten. Ihre vorberatenden Kommissionen fanden jedoch für gut, über den Rahmen unseres Projektes hinauszugreifen und alle genannten Anstalten in das neue Gesetz einzubeziehen. Dabei lief nun aber das Versehen unter, dass das Personal der Landesbibliothek kurzweg in die durch das Besoldungsgesetz vom 2. Juli 1897 geschaffene Klassifikation aufgenommen wurde. Letztere ist aber im Laufe der Zeit eine ganz ungenügende geworden, und die Beibehaltung des status quo wäre im jetzigen Zeitpunkt, angesichts der für die Beamten und Angestellten anderer Abteilungen vorgenommenen Aufbesserungen, eine unverdiente Zurücksetzung des Personals der Landesbibliothek. Dieses ist mit Unterstützung der Bibliothekkommission schon wiederholt um Verbesserung seiner Besoldungsverhältnisse eingekommen, und es ist ihm eine solche auch in Aussicht gestellt worden. So ist beispielsweise in unserer Botschaft zum Budget für 1901 (Bundesbl. 1900, IV, 306) folgendes gesagt:

„Wir erlauben uns, wiederum darauf hinzuweisen, dass die Gehälter des Hülfspersonals immer noch völlig unzureichend bemessen sind, sowohl in Anbetracht der an die Gehülfen gestellten Anforderungen als auch im Vergleich zu den in der Bundesverwaltung sonst anerkannten Ansätzen. Eine gründliche Besserung kann aber erst eintreten, wenn die Stellung dieser Ge-

helfen durch Revision des oben zitierten Bundesbeschlusses (d. h. desjenigen vom 28. Juni 1894) gesetzlich geregelt wird.“

Neben dem Gehülfenpersonal gebührt aber auch den obern Beamten der Bibliothek — dem Direktor und dem Vize-Direktor — in Anbetracht der grossen an sie gestellten Anforderungen eine namhafte Aufbesserung.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände geht es nicht an, die im Organisationsgesetz vom 23. Dezember 1908 (Art. 3, I) enthaltene Klassifikation des Personals der Landesbibliothek ohne weiteres in die gegenwärtige Vorlage hinüberzunehmen, sondern sie muss eine den Bedürfnissen und der Gerechtigkeit entsprechende Modifikation erfahren. Diese will der neue Art. 8 in der Weise herbeiführen, dass er den Direktor und den Vize-Direktor, analog den ersten Beamten des Landesmuseums, in die I. bzw. II. Klasse setzt, die wissenschaftlichen Assistenten von der V. in die IV. bis III. Besoldungsklasse erhebt und endlich für die technischen Assistenten eine Promotion von der VI. in die V. Klasse ermöglicht. Wir empfehlen Ihnen diese Aufbesserung angelegentlich; sie wird ihre gute Wirkung auf die Arbeitsfreudigkeit des Bibliothekpersonals nicht verfehlen.

Wie der Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1894 den Bedürfnissen der Anstalt nach Arbeitskräften nicht mehr entspricht, so ist anderseits die Bestimmung des Art. 9 des nämlichen Beschlusses für deren finanzielle Bedürfnisse zu eng geworden. Wir möchten ihn indessen nicht etwa in der Weise revidieren, dass kurzweg die darin vorgesehenen Summen erhöht würden. Die temporären Krediterhöhungen, die seinerzeit bei der meteorologischen Zentralanstalt und der eidgenössischen polytechnischen Schule in Anwendung kamen, haben sich nicht als zweckmässig erwiesen. Es empfiehlt sich einzig, den Kredit für die Landesbibliothek, ähnlich wie es beim Landesmuseum und andern Anstalten geschieht, alljährlich bei Aufstellung des Budgets zu bestimmen und in dieses einzusetzen. Diesem Vorschlage entspricht der Art. 11 des hiernach angefügten Bundesbeschlussentwurfes.

Zu den in Vorstehendem besprochenen Hauptrevisionspunkten kommen noch zwei solche sekundärer Natur (*a*, *b*), welche die Zusammensetzung der Bibliothekkommission und die Umschreibung der Aufgabe der Landesbibliothek in bezug auf die Ankäufe von Helvetica betreffen.

a. Hinsichtlich der Bibliothekkommission enthält die Botschaft vom 8. März 1893 über die Gründung einer schweize-

rischen Nationalbibliothek die Bemerkung: „Über der Bibliothek „sollte eine mehrgliedrige Bibliothekskommission stehen, für die „besondere Mittel nicht auszuwerfen wären.“

Entsprechend der hierin liegenden Betonung einer sparsamen Ökonomie fixierte die Verordnung vom 15. Januar 1895 über die Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek die Bibliothekskommission auf 5 Mitglieder und bestimmte in Art. 8, dass sie sich monatlich zweimal zu ordentlichen Sitzungen zu versammeln habe.

Hieraus entsprang als weitere Folge, dass die Kommissionsmitglieder gleich von Anfang an und bis jetzt sämtlich dem Orte des Sitzes der Bibliothek, d. h. der Stadt Bern, entnommen wurden.

Gegen diese Zusammensetzung haben sich nun in letzter Zeit sowohl aus dem Schosse der eidgenössischen Räte als aus schweizerischen Bibliothekskreisen Stimmen erhoben.

Man wünscht eine Änderung dieser Gestaltung zunächst durch eine Erweiterung der Behörde auf 7 Mitglieder, die sodann nicht nur aus Bern, sondern aus den verschiedenen Landesteilen der Schweiz genommen werden sollen, gleich wie es bei dem schweizerischen Schulrate, der eidgenössischen meteorologischen Kommission und der Landesmuseumskommission geschieht. Endlich sollen zwischen der schweizerischen Bibliothekskommission und der Vereinigung der schweizerischen Bibliothekare organische Beziehungen hergestellt werden. Dies könnte geschehen entweder durch die Aufnahme einer Vertretung jener Vereinigung in die Bibliothekskommission oder durch Schaffung einer Fachbehörde, eines „wissenschaftlichen Beirates“, den beide, Bibliothekarvereinigung und Bibliothekskommission, für die Lösung bibliothekarischer Fragen in Anspruch nehmen könnten.

Diese letzte Forderung erschiene einer nähern Prüfung wert, wenn die Landesbibliothek nicht mit einer Bibliothekskommission ausgestattet wäre und infolgedessen unser Departement des Innern eines vorberatenden und begutachtenden Organs für bibliothekarische Fragen entbehrte. Unter der jetzigen Organisation aber bildet die schweizerische Bibliothekskommission für die Bundesverwaltung die ordentliche und nach allen Richtungen genügende Fachbehörde, und es ist nicht einzusehen, warum ihr für die Erledigung gewisser Fragen noch ein Fachausschuss an die Seite gesetzt werden sollte; es wäre

dies ein administratives Unikum, das seinesgleichen in der Bundesverwaltung nicht hätte.

Wenn die Vereinigung schweizerischer Bibliothekare das Bedürfnis empfindet, für gewisse Fälle die Mitwirkung der schweizerischen Landesbibliothek in Anspruch zu nehmen, so steht ihr der Weg der Petition offen; sie wird für ihre Wünsche stets so weit wie möglich Entgegenkommen finden. Dieser Weg dürfte genügen, um die Landesbibliothek mit den Bestrebungen und Aufgaben der Vereinigung der schweizerischen Bibliothekare in Beziehung zu erhalten.

Als ernstliche Postulate bleiben also nur zu prüfen die Begehren nach Erweiterung der Bibliothekkommission auf 7 Mitglieder und die Wahl der letztern aus verschiedenen schweizerischen Landesteilen.

Über diese Punkte kann man verschiedener Ansicht sein. Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass die dermalige Bibliothekkommission ihre Aufgabe bis jetzt vollständig erfüllt hat und die Anstalt unter ihrer Leitung und Aufsicht zu der Entwicklung und Blüte gelangt ist, in der sie gegenwärtig steht. Der Erfolg und die Erfahrung sprechen also für die bisherige Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde. Dessenungeachtet bestimmt uns der Wunsch, der Landesbibliothek noch mehr Freunde und Sympathie zu erwerben, auf obige Postulate nach beiden angegebenen Richtungen einzutreten. Der danach abgeänderte Absatz 2 des Art. 9 dürfte ihnen befriedigenden Ausdruck geben. Aus der Mitte der erweiterten Kommission wird ein engerer Ausschuss für die Erledigung der laufenden Geschäfte bezeichnet, und die Versammlung der Plenarbehörde hat, von dringenden Fällen abgesehen, nur in mehr oder weniger grossen, durch das Reglement zu bestimmenden Zeitabständen stattzufinden.

Was den Revisionspunkt *b* betrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken:

Es hat sich im Laufe der Zeit als wünschbar herausgestellt, der Landesbibliothek in bezug auf die Sammlung von Helvetica etwas grössern Spielraum zu gewähren. Der Art. 3, Absatz 1, des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1894 bestimmt: „Die Landesbibliothek hat zum Zweck, von der Zeit des neuen Bundes (1848) an die Helvetica zu sammeln und zur Benutzung bereit zu stellen.“

Das Kategorische dieser Bestimmung sollte etwas gemildert werden dadurch, dass nach den Worten „hat zum Zweck“ das

Wörtchen „vorzugsweise“ eingeschaltet wird, und zwar aus folgenden Gründen:

Der schweizerischen Landesbibliothek sind von ihrer Gründung an von Donatoren ganze Bibliotheken geschenkt worden, die nicht nur Helvetica aus der Zeit seit 1848, sondern auch viele vor diesem Zeitpunkt erschienene Werke enthielten. Diese Schenkungen durften nicht auseinandergerissen, sondern mussten nach dem Willen der Donatoren ganz der Landesbibliothek einverleibt werden. Andererseits hat der Bund selbst zwei Bibliotheken, diejenige des Dr. F. Staub sel., sowie die des Herrn Prof. Hörmann in Chur, erworben, von denen erstere nach ihren wertvollsten Beständen und letztere ganz der Landesbibliothek einverleibt wurden. Das Hauptgewicht der Sammeltätigkeit der Landesbibliothek soll selbstverständlich auch forthin auf die Zeit des neuen Bundes (seit 1848) gelegt werden; es soll aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, die der Landesbibliothek gehörenden ältern Bestände nach Massgabe der vorhandenen Mittel und der sich bietenden Gelegenheiten zu ergänzen. Dieser Anschauungsweise der Bibliothekkommission haben wir in der ersten Zeile des Art. 3 des nachstehenden Beschlussentwurfs durch Einschaltung des Wortes „vorzugsweise“ nach den Worten „hat zum Zweck“ Ausdruck gegeben.

Neben unsern Revisionsvorschlägen haben wir die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1894 mit wenigen durch die Umstände gebotenen Modifikationen unverändert in nachstehenden Bundesbeschlussentwurf aufgenommen.

Indem wir Ihnen die Gutheissung unseres Entwurfes zu einem neuen Bundesbeschluss über die Landesbibliothek empfehlen, erlauben wir uns noch ein Wort beizufügen über die Frage, wie weit das Sammeln der schweizerischen Druckerzeugnisse in der Landesbibliothek gehen soll. In bezug hierauf sind wir der Ansicht, dass im Hinblick auf das enorme Anwachsen des Materials und die bisherigen Erfahrungen, sowie in Berücksichtigung der in den eidgenössischen Räten gefallenen Bemerkungen, die Sammeltätigkeit der schweizerischen Landesbibliothek sich nur auf Helvetica von bleibendem Wert erstrecken soll. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1894 und machen darauf aufmerksam, dass ein Masshalten in der Sammeltätigkeit schon aus dem Grunde geboten erscheint, weil sonst weder das jetzt schon zahlreiche Personal noch die vorhandenen Räumlichkeiten auf die Länge genügen dürften.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. März 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Bundesbeschluss
betreffend die schweizerische Landesbibliothek. (Vom 18. März 1910.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1910
Date	
Data	
Seite	327-343
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 698

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.